

### 10.4.2.3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Staatsorgane im Gemeindeverband

Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden leiten und planen in Durchführung der Politik des sozialistischen Staates die Entwicklung des gesellschaftlichen Lebens in ihrem Territorium (§ 54 GöV). *Entsprechend dieser gesetzlich geregelten Verantwortung sind und bleiben die Volksvertretungen auch im Gemeindeverband die Organe der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht, die über alle grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des Gemeindeverbandes entscheiden* (vgl. Abb. 7).

Dazu gehören insbesondere :

- die Organisierung der Bürgerinitiative im sozialistischen Wettbewerb in allen Gemeinden des Verbandes;
- der zweckmäßige und rationelle Einsatz von materiellen Fonds und finanziellen Mitteln zur Lösung gemeinsamer Planaufgaben im Gemeindeverband;
- die Schaffung und der Ausbau von Einrichtungen der Stadt- und Gemeindegewirtschaft, die Erhaltung und Verwaltung des den Städten und Gemeinden übertragenen Wohnungsfonds sowie von Schulgebäuden, Kultur-, Sport- und anderen kommunalen Einrichtungen, um deren Leistungsvermögen und Effektivität zu erhöhen;
- die Entgegennahme der Rechenschaftslegung des Rates des Gemeindeverbandes und von Berichten der in diesen Rat delegierten Mitglieder.

Die Werktätigen der Mitgliedstädte bzw. -gemeinden nehmen vor allem mit Hilfe der gewählten Volksvertretungen aktiven Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensverhältnisse im Gemeindeverband. Sie erweitern ihren gesellschaftlichen Einfluß, indem sie über den Rahmen ihrer eigenen Gemeinde hinaus wirksam werden.

In Erfüllung ihrer Funktion als staatliche Machtorgane im Gemeindeverband können die Volksvertretungen — in größeren Abständen — gemeinsam tagen, um über grundlegende Probleme zu beraten und dazu übereinstimmende Beschlüsse zu fassen sowie um die Rechenschaftslegung des Rates des Gemeindeverbandes entgegenzunehmen.

*Die Volksvertretungen der Städte und Gemeinden im Gemeindeverband bilden zur Organisierung und Koordinierung ihrer Zusammenarbeit den Rat des Gemeindeverbandes.* Der Rat des Gemeindeverbandes setzt sich aus mindestens einem Abgeordneten jeder Volksvertretung sowie den Bürgermeistern zusammen. Die Mitglieder des Rates des Gemeindeverbandes werden bei der Gründung des Verbandes von den Volksvertretungen delegiert. Das geltende Recht schreibt nicht vor, daß die auf diese Art zustande kommende Gesamtzusammensetzung des Rates des Gemeindeverbandes von jeder Volksvertretung zu beschließen ist. In der Praxis hat sich eine solche Beschlußfassung jedoch weitgehend durchgesetzt. Sie erhöht die Autorität des Rates des Gemeindeverbandes und bekräftigt seine Verantwortlichkeit gegenüber jeder Volksvertretung. Die Räte der Gemeindeverbände werden für die Dauer der Legislaturperiode der Volksvertretungen gebildet. Das bedeutet, daß nach der Neuwahl der örtlichen Volksvertretungen bei der Konstituierung ihrer